

SATZUNG DES AUTONOMEN FRAUENREFERATES DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND VOM 26.04.2016

Das Autonome Frauenreferat besteht aus max. 5 Frauen mit insgesamt 1 Personalstelle.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Autonome Frauenreferat hat folgende Aufgaben
- Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studentinnen*
 - Es tritt für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung von Frauen* ein. Insbesondere darf niemand wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer Sprache und Kommunikationsform, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.
 - Das Autonome Frauenreferat unterstützt die studentische Frauen*gruppen der Universität und motiviert Studentinnen* zur Gestaltung von Frauen*politik
 - Das Autonome Frauenreferat arbeitet mit allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wichtigen Gruppen und Institutionen an der Hochschule zusammen, insbesondere mit den Gleichstellungsbeauftragten der Universität

§ 2 Wahl

- (1) Die Wahl des Autonomen Frauenreferates findet zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt
- (2) Für die Wahl des Autonomen Frauenreferates gilt die Wahlordnung zum Studierendenparlament entsprechend
- (3) Abweichend davon gelten die folgenden Regelungen:
- Die Wahlkommission für die Wahl zum Studierendenparlament fungiert auch als Wahlkommission für das Autonome Frauenreferat
 - Anstelle einer Listenwahl findet eine Personenwahl statt
 - Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich Studentinnen der Technischen Universität Dortmund
 - Ein zusätzliches Wählerinnenverzeichnis wird nicht erstellt
 - Die Kandidatinnen für das Autonome Frauenreferat dürfen weder Mitglieder der Wahlkommission noch Wahlheferinnen sein
 - Jeder Referentin kann jeder Zeit zurücktreten. Auf den freiwerdenden Platz rückt die Kandidatin unter den nichtgewählten nach welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatte
 - Die Amtszeit des Autonomen Frauenreferates beträgt ein Jahr. Sie endet am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
 - Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Autonomen Frauenreferat und im AStA ist nicht möglich
 - Für die Wahl wird eine Wahlzeitung erstellt. Sie kann in die Wahlzeitung für die Wahlen zum Studierendenparlament integriert sein. Die Zeitung wird aus den Haushaltsmitteln für die Studierendenparlamentswahlen gezahlt. Kommt aufgrund der Kandidatinnenlage keine Wahlzeitung zustande, kann den einzelnen Kandidatinnen ein Flugblatt bezahlt werden. Die technischen Spezifikationen hierzu sind vom Studierendenparlament zu beschließen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Autonomen Frauenreferates sind für Studentinnen* öffentlich. Der Termin ist öffentlich auf einem geeigneten Wege 7 Tage vor dem Sitzungstermin mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann mit einer einfachen Mehrheit weitere Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Das Autonome Frauenreferat tagt sowohl in der vorlesungs- als auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll müssen mindestens Datum, Tagesordnung, der Name der Protokollantin, die anwesenden Referentinnen und alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut vermerkt sein. Das Protokoll muss auf einem geeigneten Wege veröffentlicht und archiviert werden.

§ 4 Verfahrensweisen

- (1) Das Autonome Frauenreferat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen anwesend ist
- (2) Das Autonome Frauenreferat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Referentinnen
- (3) Das Autonome Frauenreferat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wenn dies nicht geschieht, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 5 Finanzen

- (1) Das Autonome Frauenreferat erhält Sachmittel, die im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Titel „Sachmittel Autonomes Frauenreferat“ vorgesehen werden.
- (2) Das Autonome Frauenreferat erstellt einen Haushaltsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und legt am Ende des Haushaltsjahres öffentlich politische Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.
- (3) Das Autonome Frauenreferat beschließt den Haushaltsplan.
- (4) Haushaltsplan und Rechnungslegung sind nach ihrer Erstellung öffentlich auf einem geeigneten Wege bekannt zu geben.

§ 6 Rechenschaftspflicht

- (1) Das Autonome Frauenreferat legt zum Ende des Haushaltsjahres politische Rechenschaft vor einer regulär angekündigten Frauenvollversammlung ab, die über die Entlastung beschließt.
- (2) Die finanzielle und politische Rechenschaftslegung muss mit der Einladung zur Frauenvollversammlung öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Frauenvollversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung öffentlich auf einem geeigneten Weg (z.B. Aushang, Flyer, Internetseite etc.) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Eine Frauenvollversammlung findet mindestens einmal im Semester statt